

## **Bericht**

**des Büros des Grossen Rates zum Anzug  
J. Vitelli und Konsorten betreffend  
Sitzungsgelderhöhung des Grossen Rates**

**und**

## **Ratschlag**

**betreffend Änderung des Gesetzes über die  
Geschäftsordnung des Grossen Rates**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt  
zugestellt am 31. Mai 1990

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 21. März 1990 mit 44 gegen 13 Stimmen dem Büro den nachstehenden Anzug J. Vitelli und Konsorten überwiesen:

*Anzug betreffend Sitzungsgelderhöhung für den Grossen Rat*

Eine Zusammenstellung in der Zeitschrift «Traktandum» hat ergeben, dass der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt mit einem Sitzungsgeld von Fr. 50.– pro Halbtag zu denjenigen Kantonsparlamenten mit dem niedrigsten Sitzungsgeld gehört. Ausser den Kantonen Uri, Schwyz und Appenzell-Innerrhoden haben die meisten Kantonsparlamente eine wesentlich höhere Entschädigung. Bei vielen Kantonen liegt das Sitzungsgeld zwischen Fr. 70.– (BL) und Fr. 100.– (ZH, SG, TI, VD, FR), während Bern pro Halbtag Fr. 120.– bzw. Fr. 200.– pro Ganztagesitzung auszahlt. In vielen Kantonen kommt dazu eine Entschädigung für Verpflegung, Unterkunft und Transport.

Nicht unwesentlich für den interkantonalen Vergleich ist weiter, dass in zahlreichen Kantonen zusätzliche Entschädigungen an die Fraktionen ausbezahlt werden, während in Baselstadt die meisten Grossräte von ihren Sitzungsgeldern noch einen Teil an die Fraktionen bzw. Parteien abliefern.

Eine mehr als gerechtfertigte deutliche Erhöhung des Sitzungsgeldes könnte auch dazu beitragen, dass Personen, die wegen der Ausübung eines Grossratsmandates eine Einkommenseinbusse haben, wieder eher im Grossen Rat vertreten sein können.

In dem als finanzstark eingestuft und ein vergleichbar hohes Lohnniveau aufweisenden Kanton Basel-Stadt steht die Entschädigung für den Grossen Rat in einem krassen Missverhältnis zu anderen vergleichbaren Kantonen.

Nach der neuen Geschäftsordnung hat das Büro die Pflicht, auf Ende jeder Legislatur die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Auch wenn der Sinn dieser Bestimmung keineswegs bestritten werden soll, schliesst dies keineswegs aus, dass das Sitzungsgeld ausnahmsweise früher angepasst werden kann. Ein Belassen des heutigen Sitzungsgeldes für zwei weitere Jahre ist durch nichts zu rechtfertigen, um so mehr bis dannzumal eine noch deutlichere Anpassung fällig sein dürfte.

Wir ersuchen das Büro des Grossen Rates zu prüfen und berichten, inwiefern dem Grossen Rat auf Frühjahr 1990 eine Erhöhung des Sitzungsgeldes auf Fr. 80.– beantragt werden kann.

Wie Ihnen Dr. U. Vischer als Präsident des Grossen Rates bei der Überweisung des Anzuges J. Vitelli und Konsorten dargelegt hat, ist das Büro nicht bereit, eine Anpassung des Sitzungsgeldes an die Teuerung ohne Gesetzesänderung zu beantragen. Wir fassen die Gründe für die Haltung nochmals kurz zusammen.

Vor zirka zwei Jahren wurde Ihnen der 2. Zwischenbericht der Grossratskommission zur Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorgelegt. In § 7 des Gesetzes wurde bezüglich der jeweiligen Anpassung des Sitzungsgeldes an die Teuerung folgender Abs. 3 vorgeschlagen:

<sup>3</sup> Das Büro überprüft *periodisch, mindestens aber* auf Ende einer Legislaturperiode die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit.

Begründet wurde diese Bestimmung damit, dass die Ansätze für Sitzungsgelder regelmässig überprüft werden sollten. Damit nicht der neugewählte Rat das Odium eines Entscheides in eigener Sache und zu eigenen Gunsten auf sich nehmen muss, soll dies jeweils der abtretende Rat am Ende einer Amtsdauer tun.

In der Beratung des Gesetzesentwurfs, welche am 24. März 1988 stattfand, wurde beantragt, die Worte «*periodisch, mindestens aber*» zu streichen. Diesem Antrag wurde stillschweigend zugestimmt.

Mit dieser Änderung wurde eine Anpassung des Sitzungsgeldes vor Ende einer Legislaturperiode klar abgelehnt. Juristisch lässt dies keine andere Interpretation zu.

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die Verwaltung und daher auch über die Einhaltung der Gesetze aus. Er verliert seine Glaubwürdigkeit, wenn er Gesetze, die ihn selber betreffen, auf fragwürdige Weise auslegt. Das Büro ist der Meinung, dass dies nicht vertretbar wäre. Der Grosse Rat darf nicht gesetzliche Bestimmungen beugen, um selber davon zu profitieren.

Der Grosse Rat hat mit der Überweisung des Anzuges Vitelli jedoch seinen Willen bekundet, das Sitzungsgeld nicht erst am Ende der Legislaturperiode, sondern sofort zu erhöhen. Um die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verwirklichung der Anliegen des Anzuges Vitelli überhaupt erst zu schaffen, schlägt das Büro daher eine Gesetzesänderung vor. Im Text der Geschäftsordnung, § 7 Abs. 3, sollen die oben zitierten, seinerzeit von der Spezialkommission vorgeschlagenen drei Worte «... *periodisch, mindestens aber* ...» wieder eingefügt werden. Nach einer allfälligen Annahme dieser Gesetzesänderung und nach dem Ablauf der Referendumsfrist könnte das Büro den Anzug Vitelli und Kons. sodann prüfen und dazu Stellung nehmen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Grosse Rat mit einer solchen Änderung der Geschäftsordnung eine Gesetzesänderung vornimmt, bloss um sich selbst einmalig – denn gemäss Argumentation des Anzugstellers sollen Anpassungen des Sitzungsgeldes künftig nur noch per Ende der Legislaturperiode erfolgen – einen Vorteil zu verschaffen. Unabhängig von der unbestrittenen Berechtigung einer Erhöhung erscheint dem Büro ein solches Vorgehen nicht unproblematisch.

Aufgrund unserer Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Annahme des vorgelegten Gesetzesentwurfs.
2. Stehenlassen des Anzuges J. Vitelli und Konsorten vom 21. März 1990.

Als Referentin hat das Büro seine Präsidentin bestimmt.

Basel, den 7. Mai 1990

Die Präsidentin des Grossen Rates:  
M. Schib Stirnimann

## **Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seines Büros, beschliesst:

### **I.**

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3. erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Das Büro überprüft periodisch, mindestens aber auf Ende jeder Legislaturperiode, die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit.

### **II.**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.